



Unser Zeichen: sem-tlm
Version: 2.0 (Stand 23.08.2023)

Methodik zur Auswahl der Projekte unter dem BMVI

Die Verwaltungsbehörde geht bei der Auswahl der eingereichten Projekte wie folgt vor:

1. Eingereichte Projekte werden anhand der **Checkliste Projektantragsprüfung** im 4-Augen-Prinzip auf deren **Förderfähigkeit** hin geprüft.
 - a. Es wird geprüft, ob ein Projekt die **Formalkriterien** erfüllt. Erfüllt ein Projekt die Formalkriterien nicht, wird der Antrag abgelehnt.
 - b. Fällt die Prüfung der Formalkriterien positiv aus, erfolgt eine **qualitative Bewertung des Projektinhaltes**, wobei basierend auf den gemachten Angaben und deren Gehalt pro Frage zwischen 0 und 2 Punkte vergeben werden. Das Vorgehen zur Punktevergabe wird in der Checkliste erläutert. Damit ein Projekt als förderfähig anerkannt wird, muss eine Mindestanzahl an Punkten erreicht werden.

Projekte, die als nicht förderbar beurteilt werden, können im Rahmen des laufenden Aufrufs nicht weiter berücksichtigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen überarbeiteten Projektantrag im nächsten Geschäftsjahr nochmals einzureichen.

2. Die **Auswahl und Mittelzuweisung** unter den als **förderfähig anerkannten Projekten** erfolgt gemäss folgenden Kriterien.
 - a. Die vorgegebenen **Quoten der Europäischen Kommission** werden berücksichtigt: Mindestens 10% der Gesamtzuweisungen müssen dem spezifischen Ziel Visa zugewiesen werden. Maximal 33% der Gesamtzuweisungen dürfen den Betriebskosten und maximal 6% der Technischen Hilfe zugewiesen werden (siehe Beilage 1).
 - b. Während der informellen Förderung wird der Fokus auf bereits unter dem **ISF-Grenze finanzierten Projekte** und **Flaggschiff-Projekte der EU** gelegt, wie IOP, EES, ETIAS und VIS (siehe Beilage 2).
 - c. Eine möglichst **gleichmässige Berücksichtigung der Begünstigten** wird angestrebt (siehe Beilage 3).
3. Das **Ergebnis des Projektauswahlverfahrens** wird dem **Begleitausschuss** Mitte Dezember vorgelegt. Die **Empfehlungen** des Begleitausschusses werden von der Verwaltungsbehörde **berücksichtigt**. Die Entscheidung, welche Projekte schliesslich gefördert werden, wird von der Verwaltungsbehörde getroffen.
4. Die **Mitteilung des endgültigen Entscheides** über die Mittelvergabe aus dem BMVI an die Projektantragstellenden erfolgt in der Regel bis Ende Dezember. Die Begünstigten haben anschliessend zwei Wochen Zeit, um **Einspruch zu erheben**. Die Einsprüche werden von der Verwaltungsbehörde berücksichtigt. Die Entscheidung, welche Projekte schliesslich gefördert werden, liegt wiederum bei der Verwaltungsbehörde. Im Anschluss werden die entsprechenden **Finanzhilfvereinbarungen** bis spätestens Ende Februar an die Begünstigten zur Unterzeichnung zugestellt.

